



30. März 2017

Stellungnahme
des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-
schutz zum Referentenentwurf des BMWi – Gesetz zur Förderung von Mieterstrom

I. Allgemeines

Wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs des BMWi – Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) unterstützt den vorliegenden Entwurf des Mieterstromgesetzes und teilt grundsätzlich die inhaltliche Ausrichtung. Die Förderung von Mieterstrommodellen und der Abbau damit zusammenhängender bürokratischer Hemmnisse ist der Landesregierung Nordrhein-Westfalen seit Jahren ein besonderes Anliegen. Es ist aus unserer Sicht daher von großer Bedeutung, dass das Gesetz noch vor der Sommerpause verabschiedet wird und die Notifizierung durch die Europäische Kommission möglichst noch vor der Bundestagswahl erfolgt.

Dennoch möchte das MKULNV die Gelegenheit nutzen, einige wenige, aber zentrale Aspekte anzumerken:

- Aufhebung der Beschränkung der Förderung auf 500 MW
- Ausweitung der Förderung für Wohnquartiere und Aufhebung der 100 kW-Grenze
- Regelungen zur Befreiung der Gewerbe- und Körperschaftssteuer für Wohnungsbaugesellschaften treffen

II. Zu den Punkten im Einzelnen:

1. Aufhebung der Beschränkung der Förderung auf 500 MW

Die Beschränkung der Mieterstromförderung auf 500 MW sollte – auch aus Gründen der Planungssicherheit – aufgehoben werden.

Für die Förderung von Photovoltaikanlagen existiert bereits ein Ausbaukorridor in Höhe von 2.500 MW. Die Höhe der Vergütung passt sich nach dem „atmenden Deckel“ entsprechend der zugebauten Menge an. Gerade vor dem Hintergrund, dass in den vergangenen Jahren der Ausbau der Photovoltaik weit hinter dem jährlichen Ausbaukorridor von 2.500 MW zurück lag (in 2016 wurden ca. 1.500 MW hinzugebaut) sollten Mieterstrommodelle auch dazu dienen, die Ausbauziele nunmehr zu erreichen.

Eine künstliche Begrenzung von Mieterstrommodellen erscheint auch aus Kostengründen nicht angemessen. Denn jede Kilowattstunde, die direkt vor Ort genutzt wird, muss nicht an der Strombörse verkauft werden. Damit fallen für das EEG-Konto durch den Mieterstromzuschlag geringere Kosten an als im Vergleich zur Volleinspeisung der gleichen Anlagen. Dies räumt auch die Gesetzesbegründung zum Mieterstromgesetz ein. Umgekehrt können aber über Mieterstrommodelle nun diejenigen profitieren, die bislang nur die EEG-Umlage bezahlt haben, ohne an dem Ausbau der Erneuerbaren Energien monetär teilzuhaben.

2. Ausweitung der Förderung für Wohnquartiere und Aufhebung der 100 kW-Grenze

Neben der im Entwurf bereits vorgesehenen gebäudeweisen Lösung sollten auch Quartierslösungen ermöglicht werden. Hier wird der Strom in den Quartieren erzeugt und ebenfalls nicht ins allgemeine Stromnetz eingespeist, sondern direkt von den Mieterinnen und Mietern genutzt. Dies würde den Eigenverbrauchsanteil von Anlagen auf größeren Wohnkomplexen erhöhen. So können auch mehr Mieterinnen und Mieter von der Mieterstromregelung profitieren, da nicht jedes Gebäude gleichermaßen für eine PV-Anlage geeignet ist. Durch Quartierslösungen können zudem Skaleneffekte gehoben werden und Anlagen systemdienlich ausgelegt werden. Hierdurch können perspektivisch klimafreundliche und ressourcenschonende Quartiere erschaffen und die Energiewende auch in den Städten vorangetrieben werden.

Die Definition des Quartiers könnte in Anlehnung an die Zusammenfassung mehrerer Anlagen im EEG (§ 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017) erfolgen. Für die Zusammenfassung mehrerer Gebäude zu einem Quartier könnte dementsprechend der Begriff der unmittelbaren räumlichen Nähe ohne die Nutzung des öffentlichen Netzes herangezogen werden. Demnach müssten sich die Gebäude entweder auf demselben Grundstück befinden oder - wenn sie nicht auf demselben Grundstück liegen - sich sonst in unmittelbarer räumlicher

Nähe zueinander befinden. Eine unmittelbare räumliche Nähe ist zumindest dann gegeben, wenn die Grundstücke, auf dem sich die Gebäude befinden, aneinander angrenzen. Die unmittelbare räumliche Nähe sollte zudem immer dann bejaht werden, wenn durch die Hinzuziehung weiterer Gebäude mit Mieterinnen und Mieter in das Mieterstrommodell, die PV-Anlage überhaupt erst errichtet wird oder durch die Installation einer größeren PV-Anlage die künstliche Aufspaltung in mehrere kleine und damit in der Regel teurere Anlagen vermieden wird.

Um künstlich klein dimensionierte PV-Anlagen zu verhindern, sollte zudem die 100-kW-Grenze für die Zahlung der Vergütung aufgehoben werden.

Folgende Anpassung des § 21 Abs. 3 wird vorgeschlagen:

"(3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus einer Solaranlage, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert wurde und der Strom an einen Letztverbraucher geliefert und innerhalb dieses Gebäudes oder innerhalb eines Wohngebäudes auf demselben Grundstück oder in einem Wohngebäude auf einem aneinandergrenzenden Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne die Nutzung des öffentlichen Netzes verbraucht worden ist."

3. Beseitigung von Hemmnissen im Gewerbe- und Körperschaftssteuerrecht

Mieterstrom-Projekte werden bisher in der Regel von Vermietern bzw. Wohnungsbaugesellschaften aufgrund drohender finanzieller Einbußen nicht umgesetzt. Um das Ziel der Förderung von Mieterstrommodellen nicht zu gefährden, sollte die Beseitigung von Hemmnissen im Gewerbe- und Körperschaftssteuerrecht weiterhin geprüft werden. Hierzu wird auf den entsprechenden Beschluss des Bundesrates vom 10. März 2017 hingewiesen.